A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommission für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	21.03.2024
Tagesordnungspunkt:	TOP 4 Strukturprozess und Satzungsänderungsanträge

Beschwerdekommission für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

(1) Die Beschwerdekommission ist dafür zuständig, potenzielle Fälle von sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt im Landesverband zu untersuchen und eine angemessene
Reaktion zu garantieren. Sexuelle Belästigungen und sexualisierte Gewalt können körperliche,
aber auch verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen mit sexuellem Bezug umfassen, die
geeignet sind, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Dazu zählen unter anderem:

a) unerwünschter Körperkontakt, z.B. wiederholte, scheinbar zufällige Berührungen

b) unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts,

c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare auf Einzelpersonen
bezogene Bemerkungen herabwürdigender beleidigender Art über die sexuelle Orientierung,
sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,

e) Zeigen pornographischer Inhalte,

f) unerwünschte Einladung oder Aufforderung zu sexuellen Handlungen,

g) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,

h) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen

i) schwere, körperliche sexualisierte Gewalt

(2) Die Mitglieder der Beschwerdekommission

- sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die sexuelle Belästigung/sexualisierte Gewalt im Kontext des Landesverband Bündnis90/Die Grünen Berlin als Mitglieder, Parteiaktive, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen erfahren haben.
- sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die Vorfälle beobachtet haben oder den Verdacht hegen, dass es zu Vorfällen gekommen ist.
- stellen die Betroffenengerechtigkeit in den Vordergrund. Die Perspektive der Betroffenen ist für uns handlungsleitend.
- bieten einen geschützten Raum.
- sichern Vertraulichkeit in einem individuell vereinbarten Rahmen zu.
- leiten je nach Verdacht in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.
- begleiten den Prozess, solange es notwendig ist.
- leisten keine inhaltliche (fachliche, therapeutische oder juristische) Beratung.
- organisieren externe Begleitung (fachlich und juristisch).
- haben eine koordinative Rolle zwischen den Beteiligten.
- dokumentieren den Prozess.

(3) Die Beschwerdekommission besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von Frauen beraten. Wählbar sind nur Parteimitglieder, die nicht dem Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen.

(4) Die Beschwerdekommission tagt nicht öffentlich. Das gesamte Verfahren und insbesondere die Gespräche und Beratungen unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (5) der

Geheimhaltung gegenüber Dritten. Die Beschwerdekommission hat auf einen sensiblen Umgang mit den erlangten Informationen zu achten.

(5) Hält die Beschwerdekommission die Beschwerde für begründet, kann die Beschwerdekommission beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens einleiten. Der Landesverband hat die Beschwerdekommission dabei in organisatorischer und finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommission dem Landesvorstand, die beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte gem. § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt er der Empfehlung der Beschwerdekommission nicht, hat er dies schriftlich zu begründen. In von der Beschwerdekommission eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können gemäß § 16 Absatz 1 der Schieds- und Schlichtungsordnung Sanktionen wie Verwarnung, Enthebung aus einem Parteiamt, Funktionsverbot, Ruhen der Mitgliedsrechte oder Parteiausschluss verhängt werden.

(6) In Bezug auf Befangenheit gilt § 4 der Schieds- und Schlichtungsordnung entsprechend.

(7) Die Beschwerdekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Mitglieder der Beschwerdekommission sind postalisch oder per E-Mail erreichbar.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin

Begründung

Unterstützer*innen des Änderungsantrags:
Die Mitglieder der Strukturkommission